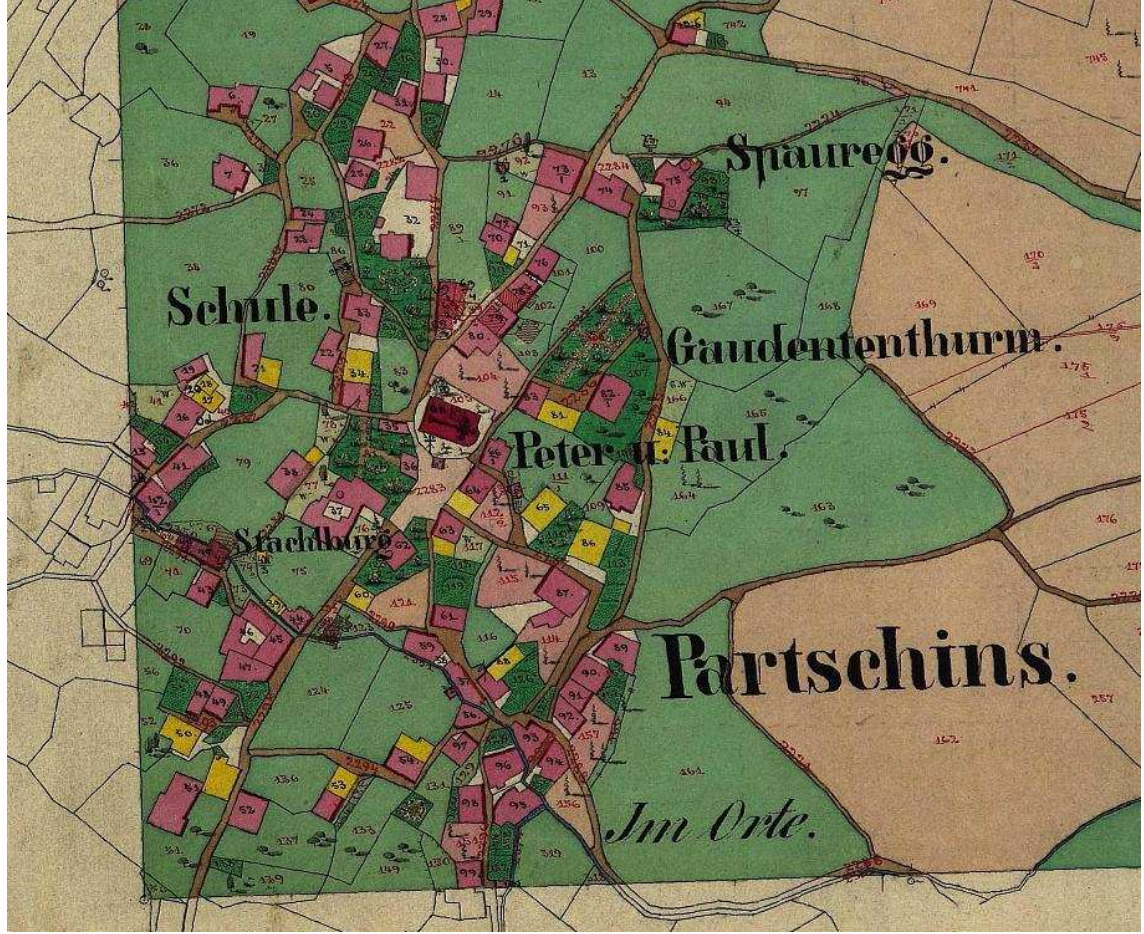


Gemeinde Partschins



Ensembleschutzplan

Allgemeiner Teil

Datum März 2014

Verzeichnis der Ensembles

- 01 Huben
- 02 Zentrum A
- 03 Zentrum B
- 04 Unterhuben
- 05 Rabland Kirche
- 06 Töll Weises Rössl
- 07 Weirach
- 08 Ewerk Töll
- 09 Bahnhof Töll
- 10 St. Helena
- 11 Tabland
- 12 Ebner
- 13 Obermair
- 14 Niedermair
- 15 Platterhöfe
- 16 Grubhof
- 17 An der Leit
- 18 Saltebauer
- 19 Wasserfaller
- 20 Winklerhof
- 21 Quadrat
- 22 Oberbrunn
- 23 Niedereben
- 24 Weisse Wand
- 25 Bunker

Allgemeine Schutzbestimmungen

Die Ensembles werden nach Einhaltung der einschlägigen urbanistischen Bestimmungen, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde, sowie der Denkmalschutzbindungen, wie der archäologischen Bindungen in den allgemeinen und eigenen Maßnahmen der einzelnen Objekte geschützt. Als gesetzliche Grundlage gilt der Art. 25 des Landesgesetzes vom 11.08.1997 Nr. 13 i.g.F. und die Ausweiskriterien (Beschluss LR Nr. 1340 vom 26.04.2004).

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bauordnung zusätzlich ist für sämtliche Baulichen Eingriffe in den einzelnen Ensembles eine detaillierte Fotodokumentation, welche das Bauwerk in allen seinen Teilen sowie dessen Umgebung dokumentiert , in geeigneter Größe und Auflösung, vorzulegen . Die Gemeindeverwaltung, bzw. die Baukommission kann nach Bedarf den Fachbeirat für Baukultur zu Rate ziehen oder einen Ensembleschutzbeauftragten zur Begutachtung der Projekte hinzuziehen bzw. mit der Beratung der Bauwerber beauftragen. Weiters steht es der Gemeindeverwaltung bzw. der Baukommission zu, jede zusätzliche Information oder Dokumentation anzufordern, welche für die Qualität des Eingriffes angemessen erscheint.-

Kartografische Legende

Blau

Mit Blau werden denkmalgeschützte Gebäude gekennzeichnet, welche mit den eventuellen Außenanlagen eine Einheit bilden. Die Restaurierung dieser Gebäude unterliegt der Genehmigung seitens des Landesdenkmalamtes. Die Bezugsflächen sind Teil des Ensembles und die Restaurierung der erhaltenswerten Elemente sind integrierender Bestandteil des Ensembleschutzes. Bei einem allfälligen Aufheben der Denkmalschutzbindung gelten die Bestimmungen des Ensembleschutzes (rot im Kartierungsplan)

Rot

Mit Rot gekennzeichnete Gebäude gelten als geschützte Gebäude innerhalb des Ensembles: Form, Erscheinungsbild, Fassadengestaltung, Farbgebung sind originalgetreu zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sollten bestehende Fensterflächen nicht die Mindesthygienestandards erfüllen, können die Fenster diesen Standards angeglichen werden. Dazugehörige Außenbereiche wie Gärten oder Höfe sind Teil des Ensembles und als solche erhaltenswert. Mit Rot gekennzeichnete Gebäude können saniert werden, wobei eine Philosophie des Erhaltens und nicht des Ersetzens zum Tragen kommen muss. Es sind sämtliche Oberflächen und Materialien zu erhalten, welche in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht Mängel aufweisen. Materialien, welche schadhaft, faul oder

feucht sind, können mit denselben neuen Materialien ersetzt werden sofern nicht eine andere Maßnahme zum demselben Resultat führt. Auf eine farbliche Angleichung ist Rücksicht zu nehmen. Mauern welche nicht mehr saniert werden können, können mit neuen Materialien ersetzt werden, wobei darauf zu achten ist, dass der Verputz dem Bestand nachgemacht, bzw. angeglichen wird, dabei ist auf die Körnung und Verputztechnik zu achten. Das Erscheinungsbild darf auch mit den neuen Zutaten nicht an seiner historischen Valenz leiden, sondern ist als Gesamtkunstwerk anzusehen, wo auch die ersetzten Teile nicht das Gesamtbild stören. Dabei können und sollen auch Techniken aus dem Denkmalschutz verwendet werden.

Wenn bei Sanierungen nur die Fassaden erhalten bleiben, dann ist ein detaillierter Maßnahmenkatalog vorzulegen, welcher den Erhalt der Fassaden gewährleistet. Zur Sicherstellung dieser Maßnahmen ist eine Bankgarantie in Höhe von € 500/m² bestehender Fassadenfläche bis zum Abschluss bzw. Abnahme der Arbeiten seitens der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Grün

Mit Grün gekennzeichnete Gebäude können so umgebaut und adaptiert werden und wiedererrichtet werden, an derselben Stelle, in den bestehenden Fluchten, wobei das bestehende Erscheinungsbild und die bestehende Ästhetik wieder aufgenommen werden müssen und welche bei einem Umbau in ihrem Erscheinungsbild so gestaltet werden müssen, dass ihre architektonischen und stilistischen Qualitäten zur Geltung kommen, so dass sie Teil des Ensembles werden und darin die jeweilige Charakteristik des Ensembles unterstützen. Ein Ablesen der ehemaligen Funktion des Gebäudes muss formal gewährleistet werden..(Landwirtschaftliche Volumen) Sollten sich bei landwirtschaftlichen Volumen die Notwendigkeit ergeben, dass Kubatur verlegt wird, so kann das Volumen dementsprechend reduziert werden, wobei der Charakter einer Hofstelle am historischen Standort noch ablesbar sein sollte.

Gelb

Mit Gelb gekennzeichnete Gebäude können abgebrochen und wieder aufgebaut werden, wobei die formulierten Maßnahmen für Neubauten des jeweiligen Ensembles bindend sind.

Gelb mit grünem Punkt

Gelb mit grünem Punkt gekennzeichnete Gebäude sollen ohne neuerlichen Wiederaufbau abgebrochen werden. Die dadurch entstehende Freifläche ist den jeweiligen Maßnahmen entsprechend zu gestalten.

Rosa mit gelben Punkt

Rosa mit gelben Punkt gekennzeichnete Gebäude gelten als Gebäude mit besonderen Auflagen, welche sich angesichts der besonderen Situation dieser Gebäude im Ensemble eigens formuliert werden. Diese Gebäude stellen eine Ausnahmesituation auf Grund ihres Erhaltungszustandes, Ihrer Position im Gelände(veränderte Straßenkoten) und ihrer morphologischen Konsistenz dar. Eine zeitgerechte Sanierung im derzeitigen Status ist mit dementsprechenden auch öffentlichen Geldern möglich. Sofern diese Gebäude nicht saniert werden, können sie abgebrochen und neu errichtet werden, wobei die formulierten Maßnahmen speziell für diese Volumen bindend sind, weil ihre Bedeutung innerhalb des Ensembles von extremer Wichtigkeit ist und deshalb auch bei einem eventuellen Neubau genauestens eingehalten werden müssen, um die Qualität des Ensembles nicht zu mindern. Der Bestand ist genauestens zu dokumentieren mittels Planzeichnungen im Mst. mind. 1:50 und eine detaillierte Fotografische Dokumentation jeder Räumlichkeit und jeder Fassade. Die Dokumentation ist die Voraussetzung für eine möglich exakte Rekonstruktion.

	DENKMALGESCHÜTZT VINCOLATO BELLE ARTI
	SANIERUNG-RESTAURIERUNG RISANAMENTO-RESTAURO
	ABBRUCH-WIEDERAUFBAU DEMOLIZIONE-RICOSTRUZIONE
	UMGESTALTUNG TRASFORMAZIONE
	ABBRUCH OHNE WIEDERAUFBAU DEMOLIZIONE SENZA RICOSTRUZIONE
	BESONDERE AUFLAGEN PRESCRIZIONI PARTICOLARI
	ABGRENZUNG DES ENSEMBLES DELIMITAZIONE DELL' INSIEME
	AN - ZUBAUTEN AMPLIAMENTI

Allgemeine Maßnahmen

F A S S A D E N

Sanierung und Restaurierung der erhaltenswerten Elemente samt sämtlicher architektonischer Details (Fenster, Türen, Dacheindeckungen, Geländer etc.) nach denkmalpflegerischen Kriterien: Realisierung der ursprünglichen Oberflächen in Material, Farbigkeit, Anstrichtechnik und Anstrichmaterial, Restaurierung der genannten architektonischen Details oder Nachbau bzw. Rekonstruktion in den vorgegebenen oder stilhistorisch entsprechenden Formen, Proportionen und Materialien.

D Ä C H E R

Die Dachformen und Neigungen sind beizubehalten. Die Eindeckungen sind in den Farben Dunkelgrau bis Anthrazit auszuführen. Solarkollektoren und oder Paneele sind nur flächenbündig und auf der gesamten Dachfläche zulässig um ein homogenes Erscheinungsbild zu erzeugen. Für ev. beschattete Bereiche sind Blindelemente zu verwenden welche dieselbe Struktur und Farbe aufweisen. Es dürfen keine spiegelnden-glänzenden Elemente verwendet werden. Empfangsgeräte und Antennen für Tv. sind pro Gebäudekomplex nur eine einzige vorzusehen. Die Dachstruktur ist dem historischen Bestand anzugleichen.

T R O C K E N M A U E R N

Grundsätzlich sind Einfriedungen und Geländesprünge in Trockenmauerwerk auszuführen, dabei ist in den Sichtteilen auf jegliche Art von Bindemittel zu verzichten. Diese Mauern sind mit örtlichem Gestein auszuführen, welches in Form und Größe dem historischen Bestand angeglichen ist Ortsfremde Gesteinsarten sind nicht zulässig. Für aufgesetzte Zäune sind geeignete Verankerungen im Stein vorzusehen. Die in den grafischen Unterlagen rot gekennzeichneten Mauern sind als solche zu erhalten und sach- und fachgerecht zu restaurieren. Eventuelle Beton- oder andere Einschlüsse sind zu entfernen. Sollten sich anbautechnische Notwendigkeiten ergeben, so kann die Anzahl der bestehenden Trockenmauern verändert, erhöht, bzw. verringert werden, wobei sie in der oben beschriebenen Art. auszuführen sind.

N E U B A U T E N

Prinzipiell wird festgehalten, die Neubauten haben auf die historische Bebauung Rücksicht zu nehmen. Für die neuen Volumina sind putzsichtige

Loch-Fassaden bindend vorgeschrieben. An- und Zubauten sollen in einer zeitgenössischen Form entstehen. Materialien, Fassadengestaltung, Farbgebung sind so auszuführen, dass der Bestand dadurch nicht abgewertet bzw. nicht überlagert wird. Bei Neubauten sind Materialien zu verwenden, welche sich in das bestehende Ensemble einfügen, dasselbe nicht abwerten und in Farbe, Struktur, Morphologie und Harmonie das bestehende Ensemble nicht überlagern. Die Färbelung ist genehmigungspflichtig. An- Zubauten und Neubauten (Gelb im Kartierungsplan) sind in der Regel nach dem ursprünglichen urbanistischen Konzept anzulegen und haben als solche in Bauflucht, Größe und Freiräumen der ursprünglichen Bebauung Rechnung zu tragen. Es ist die Maßstäblichkeit zu respektieren. Bei derartigen An- und Zubauten sind die bestehenden Höhen (Trauf- und Firsthöhen) bindend. Grundsätzlich sind An- und Zubauten vom Bestand räumlich abzusetzen. Ein Formenimport ist nicht erlaubt. Materialien, Fassadengestaltung, Farbgebung sind so auszuführen, dass der Bestand dadurch nicht abgewertet bzw. nicht überlagert wird. Die unterschiedliche Gewichtung der Bauvolumina ist bindend, wobei der Bestand immer Vorrang hat. Bestehende Geländekoten sind Bezugskoten für die An-, Neu- und Zubauten und dürfen nicht verändert werden. Die Freiflächen sind als solche zu erhalten. Die Bepflanzung ist wesentlicher Bestandteil von Neugestaltungen und als solche untrennbar vom Ensemble. Grundsätzlich besteht das Ensemble aus Volumina und dazugehörigen Grünflächen und Freiarealen und es muss auf ortsfremde Gebäudetypologien verzichtet werden. Ein Formenimport ist nicht zulässig.

KUBATURBONUS

Im gesamten Ensemble ist der Wärmedämm- Kubaturbonus in der Weise anzuwenden, dass die anfallende Mehrkubatur in den bestehenden Volumen unterzubringen ist. Wie Nebengebäude, ehemalige Stadel oder Ställe. Sollte dies nicht möglich sein ist eine geschlossene Bebauung vorgeschrieben und rückseitige Anbauten zwingend vorgeschrieben. Eine Veränderung der historischen Oberflächen ist zu vermeiden und eine Innendämmung zu realisieren.

PARKPLÄTZE

Im gesamten Ensemblegebiet ist eine grundsätzliche Lösung des Parkplatzproblems und eine Verkehrsberuhigung bzw. –Entlastung anzustreben. Es ist nicht im Sinne des Ensembleschutzes vor jedem Gebäudehistorisch oder nicht- eine Garagenrampe zu errichten, um unterirdische Stellplätze zu erschließen. Das Erscheinungsbild des Straßenraumes wird durch die Verkehrsbelastung beeinträchtigt. Ebenso das Erleben von gewachsener Kulturlandschaft. Deshalb ist es sinnvoll Auffangparkmöglichkeiten an bestimmten Orten zu schaffen und damit das Zentrum zu entlasten. Es wird ausdrücklich untersagt bestehende Gärten und Grünflächen in Parkplätze umzuwandeln.